

# **Richtlinien Kanton Schaffhausen**

## **für den Schulstart vom 11. Mai 2020**

### **Rückkehr vom Fernlernen zum Präsenzlernen**

### **(COVID-19)**



Die Richtlinien wurden erarbeitet unter Einbezug

- der Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit
- der Vertreter der Stadt Schaffhausen in der Task Force Corona Bildung
- des Präsidiums des LSH (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schaffhausen)
- der Mitteilungen des LCH (Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz)
- des Präsidiums des Schulleiterverbandes Schaffhausen
- der Inspektorinnen und Inspektoren der Schulaufsicht des Kantons Schaffhausen
- der Abteilungen Schulische Abklärung und Beratung und Sonderpädagogik
- der Dienststelle Sport, Familie und Jugend
- der Schaffhauser Sonderschulen

Schaffhausen, 30. April 2020

Aktualisiert am:

1. Mai 2020 (vgl. Pkt. 5.3),

6. Mai 2020 (Ergänzungen Titelseite)

## Inhalt

|          |                                                                                               |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage .....</b>                                                                     | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Grundsätzliches.....</b>                                                                   | <b>3</b>  |
| 2.1      | Grundannahmen in Bezug auf Kinder (gem. BAG) .....                                            | 3         |
| 2.2      | Grundsätze und Ziele .....                                                                    | 4         |
| 2.3      | Personen in der Schule .....                                                                  | 4         |
| 2.3.1    | Besonders gefährdete Personen (vgl. Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2) .....                     | 4         |
| 2.3.2    | Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteres Schulpersonal .....                                     | 4         |
| 2.3.3    | Schülerinnen und Schüler .....                                                                | 4         |
| 2.3.4    | Contact-Tracing, Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting .....                   | 5         |
| <b>3</b> | <b>Umsetzung im Schulbetrieb.....</b>                                                         | <b>5</b>  |
| 3.1      | Allgemeine Bemerkungen.....                                                                   | 5         |
| 3.2      | Schulpflicht .....                                                                            | 5         |
| 3.3      | Hygieneregeln im Schulalltag .....                                                            | 6         |
| 3.4      | Unterricht.....                                                                               | 7         |
| 3.4.1    | Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln .....                                                | 7         |
| 3.4.2    | Pausenzeiten.....                                                                             | 7         |
| 3.4.3    | Spezialräume (inkl. Turnhallen) .....                                                         | 8         |
| 3.4.4    | Sportunterricht .....                                                                         | 8         |
| 3.4.5    | Kochunterricht .....                                                                          | 8         |
| 3.4.6    | Schwimmunterricht .....                                                                       | 8         |
| 3.4.7    | Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen).....                  | 9         |
| 3.4.8    | Teamsitzungen .....                                                                           | 9         |
| 3.4.9    | Gespräche mit Erziehungsberechtigten .....                                                    | 9         |
| 3.5      | Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich) .....                                       | 9         |
| 3.6      | Therapien (Logopädie und Psychomotorik) .....                                                 | 9         |
| 3.7      | Schul- und familienergänzende ergänzende Betreuung.....                                       | 9         |
| <b>4</b> | <b>Schulische Abklärung und Beratung SAB.....</b>                                             | <b>10</b> |
| <b>5</b> | <b>Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen .....</b>                               | <b>10</b> |
| 5.1      | Gefährdete Personen (siehe auch <a href="http://www.bag.admin">www.bag.admin</a> ) .....      | 10        |
| 5.1.1    | Geltend machen der besonderen Gefährdung .....                                                | 11        |
| 5.1.2    | Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Lehrpersonen .....                                  | 11        |
| 5.1.3    | Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19 .....                                     | 11        |
| 5.2      | Erkrankungen .....                                                                            | 11        |
| 5.2.1    | An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen .....                                                      | 11        |
| 5.2.2    | An COVID-19 erkrankte Familienangehörige der Lehrperson .....                                 | 11        |
| 5.3      | Lehrpersonen, die im gleichen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben ..... | 11        |
| 5.4      | Betreuung von Kindern von Angestellten .....                                                  | 12        |
| 5.5      | Vorgehen bei Abwesenheiten ab dem 11. Mai 2020 - Administrativer Ablauf .....                 | 12        |
| 5.7      | «STOP-Prinzip».....                                                                           | 13        |

## 1 Ausgangslage

Mit Bundesratsentscheid vom 29. April 2020 wird das Präsenzverbot an den Volksschulen per 11. Mai 2020 aufgehoben. Der Unterricht soll, koordiniert mit anderen Kantonen, integral wieder aufgenommen werden. Diese Lockerung ist kein Freipass für sämtliche Betätigungen, nach wie vor gilt es der Situation entsprechend sensibel zu agieren.

### Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei!

**Das Ziel der Schutzmassnahmen im Schulumfeld ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen, schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen steht im Fokus.**

Auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit (BAG; [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) sind jeweils die neuesten Informationen rund um COVID-19 aufgeschaltet.

Die nachfolgenden Kapitel beschreiben, welche Eckwerte für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts der obligatorischen Schulen im Kanton Schaffhausen zu berücksichtigen sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Gemeinden und dienen als Grundlage für schulbezogene Schutzmassnahmen. Diese sind entsprechend der lokalen Gegebenheiten zusammen mit den Schulen zu organisieren. Des Weiteren regeln die Richtlinien Fragen des Personalwesens.

Die Richtlinien basieren auf dem Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit BAG und gelten ab dem 11. Mai 2020.

Es ist anzunehmen, dass gerade in den ersten Tagen der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts nicht alle Eventualitäten bereits geregelt sind. Eine gewisse Phase der Eingewöhnung ist je nach Vorbereitungsstand der Gemeinde bzw. Schule wohl nicht zu vermeiden.

## 2 Grundsätzliches

### 2.1 Grundannahmen in Bezug auf Kinder (gem. BAG)

- Kinder erkranken weniger häufig als Erwachsene: gemäss Studien betreffen 1 % der Erkrankungsfälle Kinder unter 10 Jahren, respektive 2 % Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- Im Altersfenster zwischen 10 und 19 Jahren nimmt die Erkrankungshäufigkeit kontinuierliche zu, bleibt aber niedrig.
- Kinder spielen aus physiologischen Gründen für die Übertragung des Virus keine wesentliche Rolle<sup>1</sup>.
- Gemäss den bisherigen Daten und Erfahrungen gibt es im Gegensatz zu den Erwachsenen keine besonders gefährdeten Personengruppen für COVID-19 bei Kindern, bei denen zusätzliche Schutzmassnahmen nötig sind.<sup>2</sup>
- Die Fähigkeit bei Kindern, sich an vorgegebene Massnahmen halten zu können, nimmt mit zunehmendem Alter zu.

<sup>1</sup> Gem. Aussagen des BAG sind die Rezeptoren, die für eine Infektion mit Sars-CoV-2 nötig sind, bei Kindern unter 10 Jahren erst wenig ausgebildet.

<sup>2</sup> Diese Aussage wird von der Schweizer Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) und der Paediatric Infectious Disease Group Switzerland (PIGS) unterstützt.

## **2.2 Grundsätze und Ziele**

- Ziel ist ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Schule und im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und der Schüler sowie des Personals der Schule.
- Angestrebt wird ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung halten sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen.
- Die einschlägigen Hygieneregeln gelten weiterhin für alle.

## **2.3 Personen in der Schule**

### **2.3.1 Besonders gefährdete Personen (vgl. [Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2](#))**

Dies betrifft

- a) besonders gefährdetes Personal an der Schule
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben
- c) Kinder mit einer Grunderkrankung

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden und arbeiten soweit möglich von zu Hause aus (vgl. Dokument *Ausfälle von Lehrpersonen aus der Corona Risikogruppe – Vorgehen und Bedarfsabklärung beim Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht*).

Bei den unter b) genannten Personen müssen die Schulen individuelle Lösungen auch gemäss Personalrecht finden. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Umfeld. Grundsätzlich sollen diese Kinder zur Schule gehen können.

Die unter c) genannten Schülerinnen und Schüler mit einer Grunderkrankung bringen ein Attest bei. Für sie wird der Fernunterricht eingerichtet.

### **2.3.2 Lehrerinnen und Lehrer sowie weiteres Schulpersonal**

- Die empfohlenen Massnahmen sind für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden empfohlenen Abstands- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden.
  - a) Mindestabstand von 2 Metern bei interpersonellen Kontakten (insbesondere auch in Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern wann immer möglich).
  - b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Pkt. 3 Umsetzung im Schulbetrieb.

### **2.3.3 Schülerinnen und Schüler**

- Auf Grund der unter Punkt 2.1 aufgeführten Grundannahmen (Risiko für eine Übertragung klein, Einhalten gewisser Massnahmen z.B. Abstand halten schwierig) sollen sich die Kinder der obligatorischen Schule möglichst normal im Klassenverbund, auf dem Schulweg und auf den Pausenplätzen verhalten und bewegen können.

- Die Aufklärung und Information durch die Lehrperson ist sehr wichtig.

#### **2.3.4 Contact-Tracing, Quarantäne- und Isolationsmassnahmen im Schulsetting**

- Massnahmen im Zusammenhang mit positiv getesteten Personen an Schulen, der Unterbrechung von Ansteckungsketten etc. werden vom kantonalen Gesundheitsamt in Zusammenarbeit mit dem BAG festgelegt und laufend optimiert.
- Vorderhand gelten die bestehenden Richtlinien bezüglich Quarantäne und Isolationsmassnahmen.
- Laufend aktualisierte Informationen sind auf der [Webseite des Gesundheitsamts](#) und auf der [Webseite Coronavirus in der Schule](#) zu finden.

### **3 Umsetzung im Schulbetrieb**

#### **3.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Schulstart am 11. Mai 2020 bedeutet für die Schule eine Herausforderung, welche jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Empfehlungen und Hinweise leistbar sein sollte. Schulstart bedeutet grundsätzlich die vollumfängliche Einhaltung der Schulgesetzgebung des Kantons Schaffhausen (Schulgesetz, Schuldekret und Verordnungen).

Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

- Es gilt die Lektionentafel der entsprechenden Stufe ohne Ausnahme.
- Der Lehrplan 21 gibt den inhaltlichen Rahmen vor.
- Die Plenarversammlung der EDK hat sich am 1. April 2020 für den Bereich der obligatorischen Schule dafür ausgesprochen, dass das Schuljahr 2019/20 als vollwertiges Schuljahr anerkannt wird.
- Verzicht auf Zeugnisnoten am Ende des 2. Semesters des Schuljahres 2019/20 (s. Umsetzungshilfe *Erstellung der Zeugnisse* [[Sondermailing vom 28. April 2020](#)]). Die bereits in der Jahresplanung festgelegten Halbtage zur Erarbeitung der Zeugnisse können für Besprechungen von ausserordentlichen Situationen von Schülerinnen und Schülern oder den regulären Unterricht eingesetzt werden.
- Die kantonal festgelegten Schulkalender für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 und die damit verbundenen kantonalen Regelungen der Schulferien behalten ihre Gültigkeit. Die Feiertage Auffahrt (inkl. Brücke) und Pfingstmontag bleiben als unterrichtsfreie Tage bestehen.

#### **3.2 Schulpflicht**

Im Kanton Schaffhausen ist der Unterricht der Volksschule grundsätzlich obligatorisch, es gilt die Schulpflicht. Der Wechsel vom Fernlernen zurück ins Präsenzlernen kann dazu führen, dass vereinzelt Erziehungsberechtigte ihre Kinder aus Angst vor einer Ansteckung weiterhin daheim behalten wollen. Der Bund hat zu diesem Thema keine detaillierten Weisungen erlassen, auch die Konferenz der Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK verzichtete bewusst darauf.

Die Gemeinden / Schulen vor Ort in Zusammenarbeit mit dem Kanton (Inspektorinnen und Inspektoren der Schulaufsicht) bewerten den Einzelfall und wägen ab zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit von Schülerinnen und Schülern und deren Angehörigen sowie dem verfassungsmässigen Recht auf Bildung. Das Gesetz sieht Bussen vor für Eltern, die ihre

Kinder von der Schule fernhalten. Hier gilt es aber Augenmass zu bewahren und nicht in erster Konsequenz gleich mit Bussen zu drohen. Die Schulen sind angehalten, das Gespräch zu suchen, gerade auch mit Eltern, welche selber zur Risikogruppe gehören. Ziel ist es, vor Ort im Dialog passende Lösungen für den Einzelfall zu finden. Zur Unterstützung kann die Schulaufsicht des Kantons (Schulinspektorat) beigezogen werden.

### 3.3 Hygieneregeln im Schulalltag

Alle Beteiligten müssen mit ihrem Verhalten zum gegenseitigen Schutz beitragen. Die untenstehenden Hygieneregeln sind zu befolgen, Distanz zu Externen wird eingehalten, und es gilt im Schulhaus / Kindergarten ein Besuchsverbot für Eltern und weitere externe Besuchende. Es finden auch keine Veranstaltungen von externen Benützenden statt.

Es gelten weiterhin die allgemeinen Regeln des BAG.



- Abstand halten (vgl. Pkt. 2.3.2 und Pkt. 2.3.3)
- gründlich Hände waschen
- Händeschütteln vermeiden
- in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- bei Krankheit zu Hause zu bleiben.

Konkret heisst dies im Schulalltag:

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die empfohlenen Hygieneregeln einhalten (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln).
- Die geltenden Hygieneregeln und Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Virus sind mit den Schülerinnen und Schülern regelmässig intensiv zu thematisieren und zu praktizieren. Zudem sollen die Kinder dafür sensibilisiert werden, sich risikoarm zu verhalten. Eine zweite Ansteckungswelle hätte wieder einschneidende Massnahmen zur Folge.
- Kinder sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen und vor dem Essen Hände zu waschen.
- An sensiblen Punkten im Schulhaus (Klassenzimmer, Bibliotheken u.a. m.) sind Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zu platzieren. Kinder sollten gem. BAG nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie die WC-Infrastruktur und Waschbecken sind regelmässig, wenn möglich mehrmals täglich zu reinigen. Bei der Reinigung sollen auch im Unterricht verwendete Geräte und Werkzeuge berücksichtigt werden.



- Räume sollten regelmässig und oft gelüftet werden.
- Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist im Schulalltag keine sinnvolle Massnahme. Die Abstands- und Hygieneregeln bleiben weiterhin die effizientesten Schutzmassnahmen. Masken sollten jedoch für gewisse Situationen zur Verfügung stehen (z.B. Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Wartezeit im Schulhaus bevor sie abgeholt wird).
- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.
- Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene sollten weiterhin den Kontakt zu besonders vulnerablen Personen unterlassen.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, müssen das Schulhausareal / Kindergarten meiden. Ebenfalls müssen Gruppierungen von Erwachsenen auf dem Schulareal vermieden werden.

### **3.4 Unterricht**

Die Öffnung der Schulen bedeutet, dass der reguläre Unterricht gemäss Stundenplan wieder vor Ort in der Schule stattfindet. Regulär heisst auch, dass die Organisationsform des Unterrichts (ganze Klasse, halbe Klasse, Kleingruppe) vorbestimmt ist. Abweichungen von dieser Grundlage sind durch die Schulleitung bzw. Schulvorstehenden in Absprache mit den jeweiligen Schulinspektorinnen und -inspektoren zu erwägen und zu bestimmen und nicht durch die einzelne Lehrperson.

Zu Beginn eines Unterrichtshalbtages ist Händewaschen Pflicht. Bei Schulzimmerwechsel wird das Händewaschen ebenfalls empfohlen. Das Ritual des Händeschüttelns darf nicht stattfinden, dafür sind andere Begrüssungsformen einzusetzen.

Mit der Schulöffnung am 11. Mai 2020 werden die Abstandsregeln für Kinder wie auch die Beschränkung der Gruppengrösse aufgehoben (vgl. Pkt. 2.3.3). Für die Erwachsenen wird Abstandhalten empfohlen (vgl. Pkt. 2.3.2).

Der spezielle Schutz von vulnerablen Personen (Erwachsene und Kinder) im Schulumfeld muss individuell mit den betroffenen Personen abgeklärt werden. Es gilt der Ansatz der Leistbarkeit und der Verhältnismässigkeit für die Schule unter Beachtung der Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Personen (vgl. auch Pkt. 2.3.1).

#### **3.4.1 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln**

Die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht eingeschränkt. Es gelten die Vorgaben der [Verkehrsbetriebe Schaffhausen](#) zum Schutz der Fahrgäste und sinngemäss die von anderen Verkehrsbetreibern.

#### **3.4.2 Pausenzeiten**

Es wird empfohlen, Massierungen von Menschen zu vermeiden. Die Situation der Pausenplatzgrösse ist von Schulhaus zu Schulhaus unterschiedlich, daher empfiehlt es sich unter Umständen, eine Staffelung der Pausenzeiten für Klassen und Stufen einzuführen. Auch hier gilt es die Verhältnismässigkeit zu wahren.

### **3.4.3 Spezialräume (inkl. Turnhallen)**

Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Spezialräumen zuständig und setzen die Regeln durch.

### **3.4.4 Sportunterricht**

Der Schulsport soll unter Berücksichtigung der vorliegenden Richtlinien des Kantons Schaffhausen ausgestaltet werden. Im 1. Zyklus findet der Sportunterricht zwischen den Schülerinnen und Schülern unter möglichst normalen Umständen statt. Im 2. und 3. Zyklus gilt es die Hygieneregeln des BAG (vgl. Pkt. 3.3) einzuhalten und folgende Verhaltensempfehlungen zu beachten:

- Unterrichtseinheiten mit häufigem Körperkontakt unter den Schülerinnen und Schülern vermeiden.
- Austausch und Verwendung von gemeinsamen Geräten reduzieren.
- Personalisierte Getränkeflaschen verwenden.
- Vermehrt Unterricht draussen abhalten.
- Keine Handschläge und Abklatschen unter den Schülerinnen und Schülern während Übungs- und Spielformen, dafür alternative Formen (via Ellbogen oder Fuss) wählen.
- Maschinen und Geräte im Kraftraum nach deren Gebrauch desinfizieren.

### **3.4.5 Kochunterricht**

Hygieneregeln gehören per se zum Kochunterricht und die Lehrpersonen sind Profis in diesem Thema. Zusätzlich zu den bereits erwähnten Hygieneregeln (vgl. Pkt. 3.3) müssen die nachfolgenden Massnahmen eingehalten werden:

- Hände waschen, wenn die Küche betreten wird, nach Nase putzen, nach Schreiarbeit (Etui etc. weggeräumt), vor dem Kochen und vor dem Tisch decken.
- Hände trocknen nur mit Papiertüchern, entsorgt in einem geschlossenen Abfalleimer.
- Die Geschirrtücher sind nur zum Abtrocknen da, diese werden nach jeder Unterrichtseinheit gewechselt und nicht feucht in der Küche aufbewahrt.
- Schwämme und Bürsten regelmässig wechseln oder im Geschirrspüler reinigen.
- Schülerinnen und Schüler mit Husten, Schnupfen etc. sind vom Unterricht ausgeschlossen.
- Probierlöffel dürfen nur einmal benutzt und müssen anschliessend gereinigt werden.
- Nahrungsmittel vor der Zubereitung gründlich waschen.
- Mit den Fingern naschen ist verboten.

### **3.4.6 Schwimmunterricht**

Mit der Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Hallen- und Freibäder, welche gemäss aktuellem Planungsstand für den 8. Juni terminiert ist, kann der externe Sportunterricht im Wasser durchgeführt werden. In Hallen- und Freibädern herrscht generell eine hohe Hygienequalität, da diese strengen Hygienevorschriften unterliegen. Weitere Hinweise sind im [Schutzkonzept des Verbands Hallen- und Freibäder](#) zu finden.



### **3.4.7 Ausserschulische Lernorte (Schulanlässe, Schulverlegungen, Exkursionen)**

Bis zu den Sommerferien gelten folgende Regelungen:

- Auf Gesamtschulanlässe (Sporttage, Projektwochen, Präsentationsveranstaltungen, Schulabschlussfeiern, Informationsanlässe usw.) mit Kindern und/oder Eltern ist zu verzichten. Für die Kommunikation sind andere Kanäle zu suchen.
- Es werden keine Klassenlager durchgeführt.
- Eintägige Schulreisen und Exkursionen können unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden. Hier wird empfohlen, in der Region bzw. im Kanton zu bleiben und auf grössere Reisen in der Schweiz zu verzichten. Aufenthalte im Freien und Wanderungen oder Velotouren in der nahen Umgebung sind zu bevorzugen.

### **3.4.8 Teamsitzungen**

Gem. BAG sind interne Meetings weiterhin erlaubt. Allerdings müssen die Teilnehmenden die gängigen Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen. Es gilt die die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer möglichst zu beschränken. Als Referenzwert gelten ca. 4m<sup>2</sup> pro Person.

### **3.4.9 Gespräche mit Erziehungsberechtigten**

Auf die physische Anwesenheit von Erziehungsberechtigten in Gesprächen soll verzichtet werden. Stattdessen sind andere Kanäle (Videokontakt, Telefon) zu bevorzugen. Kann auf einen Kontakt nicht verzichtet werden, sind grosszügige Räumlichkeiten zu benutzen.

### **3.5 Hinweis für die Sonderschulen (inkl. Frühbereich)**

Diese vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Sonderschulen. Sie setzen diese sinngemäss um und machen, wo die Behinderung der Kinder und Jugendlichen dies erfordert, in Absprache mit der Abteilungsleitung Sonderpädagogik der Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I die notwendigen Anpassungen und erlassen ergänzende Regelungen.

### **3.6 Therapien (Logopädie und Psychomotorik)**

Die Regelungen für die Schulen des Kantons gelten grundsätzlich auch für die Therapien (inkl. Abklärungen). Falls die Eltern ihr Kind zur Therapie bringen und/oder wieder abholen, müssen die aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Händewaschen) eingehalten werden.

### **3.7 Schul- und familienergänzende ergänzende Betreuung**

Die Grundprinzipien zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes an den obligatorischen Schulen gelten, soweit anwendbar, analog für schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen.

Bei der Mahlzeitenabgabe für Schülerinnen und Schüler im Hort werden zusätzlich zu den bereits erwähnten Hygieneregeln (vgl. Pkt. 3.3) folgende Massnahmen empfohlen:

- Keine Essensselbstbedienung, keine Besteckbedienungen
- Möglichst gestaffeltes Kundenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (bspw. Plexiglasscheiben)

In den Betreuungseinrichtungen gelten folgende Regelungen:

- Grundsätzlich – sofern vom Kanton nicht anders verordnet – dürfen Kindergruppen mehr als 5 Kinder umfassen.
- Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
- Die Betreuungsteams pro Gruppe sollten möglichst konstant bleiben.
- Bei der Betreuung von Kleinkindern ist das Abstand halten für die betreuenden Personen nicht möglich. Dies wäre auch unvereinbar mit dem Kindeswohl. Die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln zwischen Erwachsenen sind hingegen analog zum Schulbereich auch im Vorschulbereich einzuhalten. Zusätzlich können weitere Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemasken) in spezifischen Situationen angewendet werden.
- Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs der Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
- Für Kleinkinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden, bei älteren Kindern kann es in Ausnahmefällen Verwendung finden.
- Für das Umsetzen von Isolations- und Quarantänemassnahmen gelten analog die Prinzipien der obligatorischen Schulen.

#### **4 Schulische Abklärung und Beratung SAB**

Ab 11. Mai 2020 können wieder personenbezogene Dienstleistungen z.B. Physiotherapie mit Schutzkonzepten durchgeführt werden. Daher werden auch wieder schulpsychologische Abklärungen und Beratungen von Kindern und Jugendlichen unter Einhaltung der aktuell geltenden Hygienevorschriften (Abstand halten, Hände waschen) angeboten. Die SAB verfügt über ein eigenes an die Situation angepasstes Schutzkonzept.

#### **5 Personalrechtliches bei Ausfällen von Lehrpersonen**

Es ist davon auszugehen, dass es Lehrpersonen gibt, die zur Corona Risikogruppe gehören (oder im engsten Familienkreis Personen haben, die zur Risikogruppe gehören) und die bei der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes ab 11. Mai 2020 nicht vor Ort unterrichten können. Diese Lehrpersonen sind somit physisch weiterhin nicht im Schulzimmer präsent, können aber sehr wohl den Unterricht von zuhause aus detailliert vorbereiten und mögliche Stellvertretungen entsprechend instruieren.

##### **5.1 Gefährdete Personen (siehe auch [www.bag.admin](http://www.bag.admin))**

Viele Menschen werden nach einer Erkrankung mit dem neuen Coronavirus wieder gesund und können auch wieder der Arbeit nachgehen. Personen ab 65 Jahre und Personen mit bestimmten Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, chronische Atemwegserkrankungen, Diabetes, geschwächtes Immunsystem, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs gehören zu den besonders gefährdeten Personen.

Dies regelt die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 im Art. 10b Abs. 2 (SR 818.101.24; COVID-19-Verordnung 2). Im Anhang 6 der COVID-19-Verordnung werden laufend die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu Gefährdungen aufgelistet ([Link](#)).

#### **5.1.1 Geltend machen der besonderen Gefährdung**

Die besondere Gefährdung meldet die Lehrperson mit einem entsprechenden ärztlichen Attest der zuständigen Schulbehörde, respektive der zuständigen Schulleitung mit Kompetenzen.

#### **5.1.2 Arbeitsleistung der besonders gefährdeten Lehrpersonen**

Die betroffene Lehrperson wird vom Präsenzunterricht dispensiert. Sie bereitet den Unterricht mit den entsprechenden Anweisungen für ihre Stellvertretung im Homeoffice vor.

#### **5.1.3 Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19**

Der Lohn wird besonders gefährdeten Lehrpersonen, welche ihre Arbeitsleistung von zu Hause aus erbringen, weiterhin ausgerichtet. Sofern das ärztliche Attest eine volle Arbeitsfähigkeit bescheinigt, werden diese Tage nicht als Krankheitstage angerechnet.

### **5.2 Erkrankungen**

#### **5.2.1 An COVID-19 erkrankte Lehrpersonen**

Lehrpersonen mit COVID-19-Krankheitssymptomen begeben sich umgehend in Selbstisolation und vermeiden möglichst den Kontakt zu anderen Personen. Dabei sind die [Anweisungen des BAG zur Selbstisolation](#) zu berücksichtigen. Die betroffene Lehrperson nimmt zur Klärung des weiteren (medizinischen) Vorgehens so rasch wie möglich mit ihrer Ärztin / mit ihrem Arzt Kontakt auf.

Im Falle einer Erkrankung wird für die betroffene Lehrperson eine Stellvertretung nach dem üblichen Vorgehen organisiert. Die Dauer der Abwesenheit ist mit einem Arztzeugnis zu belegen.

Liegt keine Erkrankung vor, kehrt die Lehrperson in Absprache mit der Ärztin / dem Arzt so rasch als möglich wieder in den Schuldienst zurück.

#### **5.2.2 An COVID-19 erkrankte Familienangehörige der Lehrperson**

Ist ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an COVID-19 erkrankt, bleibt die Lehrperson mit der ganzen Familie während 10 Tagen in Quarantäne. Entwickelt sie in dieser Zeit keine Symptome, darf sie nach 10 Tagen in den Schuldienst zurückkehren. Für die Selbstquarantäne sind die [Bestimmungen des BAG](#) zu berücksichtigen.

Die betroffene Lehrperson erbringt ihre Arbeitsleistung so gut wie möglich von zu Hause aus. So lange keine Bescheinigung über eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, werden diese Tage nicht als Krankheitstage angerechnet.

### **5.3 Lehrpersonen, die im gleichen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben**

Der Arbeitgeber hat die Fürsorgepflicht für seine Angestellten wahrzunehmen. Eine darüber hinaus gehende Fürsorgepflicht für weitere Familienmitglieder, Mitbewohner oder enge Bekannte ist gesetzlich grundsätzlich nicht vorgesehen. Entsprechend sind die Schutzmassnahmen des BAG in erster Linie zu Hause bzw. bei der betroffenen besonders gefährdeten Person umzusetzen.

Lehrpersonen, die im gleichen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen ([vgl. Anhang 6 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 \[SR 818.101.24\]](#)) zusammenleben, sollen, wenn immer möglich und unter Beachtung der entsprechenden Schutzmassnahmen, ihre Arbeit als Lehrperson im Schulhaus wahrnehmen.

Ist dies nicht möglich, so kann die Lehrperson in Absprache mit der Schulleitung bzw. mit der Schulbehörde und unter folgender Bedingung im Home Office arbeiten:

- Es liegt eine schriftliche Bestätigung des Hausarztes vor, dass diejenige Person, welche mit der Lehrperson im gleichen Haushalt zusammenlebt, zur Gruppe der besonders gefährdeten Personen gehört.

#### **5.4 Betreuung von Kindern von Angestellten**

Da der Betrieb der obligatorischen Schule gesamtschweizerisch am 11. Mai 2020 wieder öffnet, ist die Betreuung der Schulkinder durch die Schule geregelt. Die Betreuung der Vorschulkinder sollte nicht durch Grosseltern stattfinden. Bei Betreuungsbedarf für Vorschulkinder ist das Gespräch mit dem Arbeitgeber zu suchen.

Der Regierungsrat hat am 1. April 2020 ein Paket gesprochen zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit von systemrelevanten Berufsgruppen.

Nach der Wiederaufnahme des Schulbetriebs am 11. Mai 2020 gehören die Lehrpersonen dazu. Demnach sollen den Erziehungsberechtigten die Kosten für den damit verbundenen nachweislich höheren Betreuungsaufwand für ihre Kinder vom Kanton entschädigt werden. Wenn nun die Grosseltern für Hütedienste für Kinder von Lehrpersonen im Vorschulalter ausfallen, müssen diese allenfalls in einer kostenpflichtigen Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden. Dies bedeutet, dass den betroffenen Lehrerinnen und Lehrern als Erziehungsberechtigte die Differenz der Kosten für den bisherigen und den durch die ausserordentliche Situation ausgelösten höheren Betreuungsbedarf durch den Kanton finanziert werden wird ([Link](#)).

#### **5.5 Vorgehen bei Abwesenheiten ab dem 11. Mai 2020 - Administrativer Ablauf**

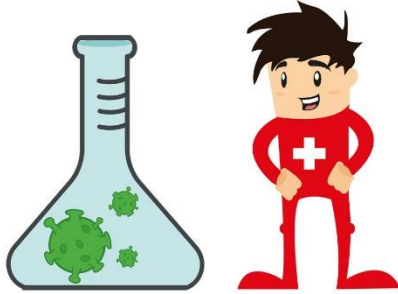
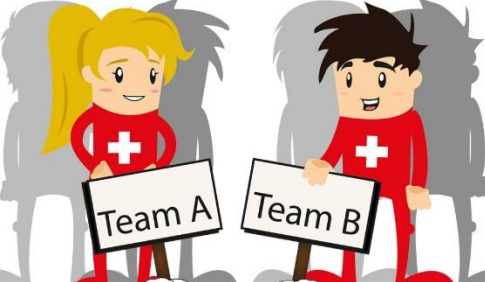
Lehrpersonen, welche den Präsenzunterricht ab dem 11. Mai 2020 aus den vorher erwähnten Gründen nicht übernehmen können, melden sich so rasch wie möglich bei der zuständigen Schulbehörde, resp. der zuständigen Schulleitung mit Kompetenzen und legen das entsprechende ärztliche Attest vor.

Die Gemeinden sind für die Organisation der Stellvertretung verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

Die Abrechnung der Stellvertretungen erfolgt auf dem üblichen Weg über Bordereau.

## 5.7 «STOP-Prinzip»

Das STOP-Prinzip erläutert die Reihenfolge der Ergreifung von Schutzmassnahmen.<sup>3</sup>

|   |                                                                                                                       |                                                                                      |
|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| S | <b>S</b> steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Home-office). |   |
| T | <b>T</b> sind technische Massnahmen (z. B. Acrylglas, getrennte Arbeitsplätze, etc.).                                 |   |
| O | <b>O</b> sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung).                         |   |
| P | <b>P</b> steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken, Handschuhe, etc.).                              |  |

<sup>3</sup> Aus: STANDARD-SCHUTZKONZEPT FÜR BETRIEBE MIT PERSONENBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN MIT KÖRPERKONTAKT UNTER COVID-19 (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und Bundesamt für Gesundheit BAG)